

III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz

Antrag vom 18. September 2017

FDP-Fraktion (Sprecher: Locher-St.Gallen)

Abschnitt II (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Ingress (neu im Nachtrag): Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3 (neu): Eine verhüllte Person kann aufgefordert werden, ihr Gesicht zu zeigen, wenn dies zur Feststellung ihrer Identität im Kontakt mit Behörden oder Amtsstellen erforderlich ist. Verwaltungshandlungen unterbleiben, wenn sich die Person trotz Aufforderung weigert, die Gesichtsverhüllung abzulegen.

Begründung:

Die Regierung hält in ihrer Botschaft fest, dass eine Behörde mittels Weisungen oder Auflagen anordnen kann, dass amtliche Dienstleistungen, für die ein persönlicher Kontakt unabdingbar ist, nur gegenüber unverhüllten Personen, deren Identität feststellbar ist, erbracht werden. Die Verweigerung einer amtlichen Dienstleistung im Sinne einer Verwaltungshandlung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) bedarf jedoch ebenfalls einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist durch eine Anpassung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ausdrücklich und als Ergänzung zum III. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz zu schaffen.

Eine verhüllte Person kann nach dem vorliegenden Antrag aufgefordert werden, ihr Gesicht zu zeigen. Verwaltungshandlungen unterbleiben, wenn sich die Person trotz Aufforderung weigert, die Gesichtsverhüllung abzulegen.

¹ sGS 951.1.